

Unterrichtung

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Mersbach
am Dienstag, 08.04.2014 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Mersbach**

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Sie stellte fest, dass der Rat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen war.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Dauer des Wahlverfahrens
2. Widerspruch gegen die Anordnung Haushaltsplan 2013
3. Informationen

Zu 1.: **Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Dauer des Wahlverfahrens**

Die Vorsitzende erläuterte, dass es aufgrund § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG ein besonderer stellvertretender Wahlleiter für die Dauer der Kommunalwahl gewählt werden müsse, da nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht.

Ortsbürgermeisterin Hornberg bittet die Ratsmitglieder um entsprechende Vorschläge. Vorgeschlagen wurden Herr Manfred Eberhard, Herr Heinz Michaelis sowie Herr Hans-Werner Bauer.

Die Ratsmitglieder Bauer und Eberhard betonen noch vor der Abstimmung, dass sie für dieses Amt nicht zur Verfügung stehen.

RM Heinz fragt daraufhin an, ob es möglich sei dieses Amt abzulehnen, da es sich um ein Ehrenamt handelt. Die Vorsitzende bestätigt, dass die Ablehnung des Amtes vor Durchführung der Wahl möglich ist.

Vor der Durchführung der Wahl beschließt der Ortsgemeinderat zunächst, dass die Wahl öffentlich mittels Handzeichen durchgeführt werden kann.

Der Beschluss erfolgte mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen

Der Beschluss über die Wahl des Herrn Heinz Michaelis zum stellvertretenden Wahlleiter für die Dauer des Wahlverfahrens erfolgte mit 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Die Vorsitzende hat an der Abstimmung gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GemO nicht teilgenommen.

Zu 2: **Widerspruch gegen die Anordnung Haushaltsplan 2013**

Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2014 wurde den Ratsmitgliedern eine durch die Verwaltung ausgearbeitete Begründung des Widerspruches gegen die Anordnung des Beschlusses der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013 gem. § 122

GemO als Tischvorlage ausgehändigt. Nach der Durchsicht des vorgelegten Entwurfes ergaben sich bei den Ratsmitgliedern keine Bedenken oder Anregungen. Die Widerspruchsbegründung liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Die Begründung kann der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der von der Verwaltung vorgelegten Form übersendet werden.

Der Beschluss erfolgte mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Zu 3: Informationen

Die Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder über folgende Sachverhalte:

- Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013

Der Ortsgemeinderat hat mit Beschluss vom 25.02.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 mit der Maßgabe beschlossen, dass sämtliche unter den Gesamtplanpositionen 2 und 16 eingeplanten Umlagen (Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, Betriebskostenumlage Grundschulen, Umlage zur Finanzierung des Fonds dt. Einheit, Gewerbesteuerumlage) zu streichen sind. Im Gegenzug wird auf der Ertragsseite auf die Annahme der Schlüsselzuweisung A verzichtet. Gegen diesen Beschluss hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 24.03.2014 rechtliche Bedenken geltend gemacht, da dieser Beschluss mehrere erhebliche Rechtsverstöße enthält. Unter anderem wird der Verpflichtung der Aufnahme von Mindestfestsetzungen im Haushaltsplan und der Beachtung von Haushaltsgrundsätzen nicht Rechnung getragen.

Zur Ausräumung der Rechtsverletzungen ist eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderates über die Haushaltssatzung unter Einbeziehung der ausgeschlossenen Umlagen und der Annahme der Schlüsselzuweisung A erforderlich. Sollte der Ortsgemeinderat der Bitte der Kommunalaufsicht bis Ende April nicht nachgekommen sein, sieht sich die Aufsichtsbehörde gezwungen, den Beschluss gem. § 121 GemO zu beanstanden und ggf. ein rechtmäßiges Handeln nach § 122 GemO anzuordnen. In den Fällen, in denen ein Gemeinderat sein rechtswidriges Handeln weder im Rahmen der Beanstandung noch aufgrund einer Anordnung abstellt, steht der Aufsichtsbehörde zur Herstellung rechtmäßigen Handelns die Ersatzvornahme gem. § 124 GemO zur Verfügung.

Da im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Informationen“ kein Beschluss zu dieser Thematik gefasst werden kann, wird sich der Ortsgemeinderat im Rahmen der nächsten Sitzung wieder mit der Thematik befassen. Diese soll am 06.05.2014, 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Merschbach stattfinden. Die Kommunalaufsicht soll deshalb von der Vorsitzenden um eine Fristverlängerung bis zu diesem Termin gebeten werden.

Im Rahmen der Sitzung am 06.05.2014 soll aufgrund des Wunsches der Ratsmitglieder ebenfalls über die Haushaltssatzung 2014 beraten und beschlossen werden. Zur Vereinfachung der Erstellung des Entwurfes werden die Ratsmitglieder seitens der Verwaltung gebeten, sich bereits im Vorfeld Gedanken zu machen, welche Maßnahmen im Haushaltsplan berücksichtigt werden sollen. Die Ratsmitglieder sichern die Abgabe der Mittelanmeldungen bis zum 25.04.2014 zu.

- Schäden an der Brücke

Im Nachgang zu dem Ortstermin mit FBL 4, Herrn Udo Keuper, an dem auch mehrere Ratsmitglieder teilgenommen haben, bittet die Verwaltung die Ratsmitglieder nunmehr um die Benennung eines Gutachters, der die genauen Schäden am Brückenbauwerk genau einschätzen kann. RM Michaelis ist der Auffassung, dass ein Gutachter nur benötigt wird, wenn es festzustellen gilt, ob die Schäden an dem Brückenbauwerk durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Bei den in Rede stehenden Schäden handelt es sich jedoch um Schäden bedingt durch den normalen Alterungsprozess des Bauwerks. Entscheidend sei jetzt nur, ob eine akute Einsturzgefahr oder eine andere mögliche Gefahr besteht, die es dann zu beseitigen gilt. Diese Feststellung kann jedoch auch der Ingenieur des Bauwerks treffen; die Beiziehung eines gesonderten Gutachters ist nicht vonnöten.

Die Mehrheit der Ratsmitglieder schließt sich dieser Auffassung an. Daher soll der für das Bauwerk zuständige Ingenieur vom Ingenieurbüro Jakobs Fuchs zu der nächsten Gemeinderatssitzung, evtl. mit vorhergehendem Ortstermin, eingeladen werden und die Ratsmitglieder über mögliche Handlungsoptionen bzw. –verpflichtungen aufklären.